

# Zur ethischen Begründung der Todesstrafe

WILHELM BERTRAMS SJ

Die große Zahl furchtbarer Gewaltverbrechen in den letzten Jahren hat in unserem Volk den Ruf nach der Wiedereinführung der Todesstrafe laut werden lassen. Diese Tatsache darf aber nicht darüber hinwegtäuschen, daß die grundsätzliche Ablehnung der Todesstrafe recht weite Kreise zieht. Die Ablehnung geht quer durch die politischen Parteien hindurch, so daß sich die für eine Änderung des Grundgesetzes — das in Art. 102 die Todesstrafe abschaffte — notwendige Mehrheit im Bundestag wohl kaum erreichen läßt. Immerhin ist die Frage in Anbetracht der in der Vorbereitung stehenden Strafrechtsreform im Fluß. Nicht nur in der Großen Strafrechtskommission, auch in den Zeitschriften wird die Frage eingehend besprochen.

Die Wiedereinführung der Todesstrafe ist nun gewiß eine politische und eine positiv-rechtliche Frage. Aller Politik und allem positiven Recht ist jedoch die Frage nach der ethischen Beurteilung der Todesstrafe vorgelagert; erst dann, wenn die ethische Erlaubtheit der Todesstrafe feststeht, und soweit diese ethische Erlaubtheit reicht, kommen andere Rücksichten in Frage. Für die ethische Begründung der Todesstrafe reichen rein soziologische oder rechtsgeschichtliche Erwägungen nicht aus; diese können immer nur relativen Wert haben; die Auslöschung des menschlichen Lebens als eines absoluten Wertes vermögen sie nicht zu rechtfertigen.

Es ist ja doch so, „daß jeder Mensch nicht in sich selbst, sondern in Gott sein letztes Ziel, seinen letzten Sinn hat, daß jeder Mensch unmittelbar auf Gott hingebunden ist, so daß beim ganzen Menschenleben nicht nur dessen Träger, der Mensch selbst, in Frage kommt, sondern auch Gott als das übergeordnete letzte Ziel“. So heißt es bei *Wendelin Rauch*, dem ehemaligen Erzbischof von Freiburg i. Br., in seiner Abhandlung: *Lebensrecht und Recht auf Lebensvernichtung*<sup>1</sup>. Hier werden in geradezu klassischer Klarheit und Prägnanz alle zu unserem Problem sich stellenden Fragen der Ethik behandelt. Das Ergebnis ist: die Todesstrafe erhält ihre ethische Rechtfertigung nur als Sühne sittlicher Schuld.

Auch *Gustav Ermecke* stellt sich in seiner Schrift: *Zur ethischen Begründung der Todesstrafe heute*<sup>2</sup>, auf diesen grundsätzlichen Standpunkt. Er weist alle andern Versuche ethischer Begründung der Todesstrafe als unzureichend zurück, sieht mit der sittlichen Schuld eine Verwirkung des Rechtes auf Leben bei dem Schuldigen gegeben und führt diesen Gedanken weiter aus.

<sup>1</sup> Abhandlungen aus Ethik und Moraltheologie, Freiburg i. Br. 1956, 190—207 (Abdruck aus *Staatslexikon III*<sup>5</sup> [1929] 855—871). Der zitierte Text 191.

<sup>2</sup> Vortrag beim Antritt des Rektorats und zur Eröffnung des Studienjahres 1958/59 der Philosophisch-Theologischen Akademie zu Paderborn, Paderborn 1959.

DER ABSOLUT VERPFLICHTENDE CHARAKTER VON SEINSETHIK UND NATURRECHT

Nach der ethischen Begründung der Todesstrafe fragen — und um diese ethische Begründung allein geht es uns hier — heißt eine absolut gültige Sitten- und Rechtsordnung annehmen, die nur möglich ist, wenn Ethik und Recht im Sein, in der Metaphysik begründet sind.

Tatsächlich ist die ethische Qualität einer Handlung zunächst von ihrem Sein bestimmt, von ihrer Natur, insofern diese auf ein seinshaft gegebenes Ziel hingeeordnet ist. Ist die Handlung seinsgerecht, so ist sie an sich gut; ist sie das nicht, so ist sie ethisch schlecht. Die Lüge z. B., die Aussage gegen die innerlich erkannte Wahrheit, ist gegen die Natur der Sprache, die dem Menschen gegeben ist, um sein Inneres mitteilen zu können; deshalb ist die Lüge in jedem Fall ethisch unwertig, ethisch schlecht. In diesem Sinn bestimmt die seinshafte Struktur der Handlung immer ihre ethische Qualität. Absolut und unabdingbar verpflichtend aber ist dieses moralische „Naturgesetz“ des Menschen, weil die Natur des Menschen mit ihrem Sein und Sinn und Ziel in Gottes unveränderlicher Wesenheit selbst gründet, und so Gottes Wille sie dem Menschen auferlegt, auferlegen muß, will er sich nicht selbst aufgeben. Die echte Ethik ist Seinsethik<sup>3</sup>; eben deshalb ist sie echt, weil sie der metaphysischen Natur des Menschen entspricht, weil sie den Menschen in der ihm wesenhaften Beziehung zu Gott sieht.

Auch die soziale Ordnung und mit ihr die Rechtsordnung gründet zunächst in der zielbestimmten Wesensnatur des Menschen; mithin ist die Rechtsordnung im Naturrecht verankert. Das Naturrecht<sup>4</sup> ist die Summe jener in der zielbestimmten sozialen Natur des Menschen begründeten Normen, die die Rechte (Recht als subjektives Recht, als rechtliche Gewalt) der Menschen und der menschlichen Gemeinschaften schützen. Denn gewisse Rechte kommen den Menschen und den menschlichen Gemeinschaften zu auf Grund ihres Seins, auf Grund ihrer Natur. Sie sind „seinsgemäß“ und bilden deshalb das „Naturrecht“, das dementsprechend einfach einen Teil des moralischen Naturgesetzes ausmacht. Das Naturrecht ordnet das soziale Leben der Menschen in bezug auf jene Handlungen, die dem Menschen bzw. der Gemeinschaft so ausschließlich zu eigen sind, daß eine Verletzung dieser Normen das soziale Leben in seiner Grundlage zerstörte, weil sie die Untastbarkeit des Rechts aufhebt. Deshalb fordert die Rechtsverletzung nicht nur eine möglichste Wiederherstellung des verletzten Rechtes, sondern noch viel mehr eine Leistung, durch die sowohl der Rechtsbrecher wie auch die Gemeinschaft die Rechtsordnung als Fundament menschlichen Zusammenlebens objektiv anerkennen. Dies geschieht seitens des Rechtsbrechers durch

<sup>3</sup> Siehe dazu vom Verfasser: Seinsethik und Naturrecht heute, in dieser Zschr. 157 (1955/56) 11—20.

<sup>4</sup> Das echte Naturrecht der philosophia perennis hat mit dem rationalistischen Naturrecht nur den Namen gemein. Das rationalistische Naturrecht gründet ausschließlich in dem abstrakten Begriff der menschlichen Natur und ist deshalb als lebensfremd abzulehnen. Es ist sehr zu bedauern, daß dieses rationalistische Naturrecht für das Naturrecht schlechthin gehalten wird und so das Naturrecht überhaupt in Verruf gebracht hat.

die zum mindesten objektive Sühneleistung und seitens der Gemeinschaft durch Auferlegung der Sühneleistung.

Die absolut verpflichtende Sitten- und Rechtsordnung ist demnach nicht die Entfaltung eines abstrakten Begriffes; sie gründet im Sein, in der Wesensnatur des Menschen, die eine grenzenlose konkrete Seinsfülle (Verschiedenartigkeit der Höhe der Kultur, des Standes der Technik, der Art der Wirtschaft usw.) eines ewigen und bleibenden Sinnzusammenhanges besagt. Seinsethik und echtes Naturrecht sind nicht lebensfremd; ihre Stärke ist geradezu die ihnen eigene Lebensnähe, weil sie sich stets am Sein und an der konkreten Wirklichkeit orientieren. Die ethische Ordnung ist die dem Menschsein entsprechende Ordnung, deren Verwirklichung zur Erfüllung des Menschseins führt. Die natürliche Rechtsordnung ist die menschlichem Gemeinschaftsleben und damit auch die dem Leben der konkreten Gemeinschaft entsprechende Ordnung, deren Verwirklichung dem Gemeinwohl dient und damit dem menschenwürdigen Leben der konkreten Menschen. Gerade weil das Naturrecht ein Teil des moralischen Naturgesetzes ist, deshalb ist die Rechtsverwirklichung auch ethisch geboten und absolut verpflichtend. Rechtsverwirklichung ist zugleich Verwirklichung der Gerechtigkeit, Rechtsverletzung ist Verletzung der Gerechtigkeit. Das positive Recht aber ist insofern Recht, und nur insoweit echtes Recht, als es vom Naturrecht getragen ist, als es Konkretisierung des Naturrechts in der konkreten Gemeinschaft ist.

So ist die Frage nach der Todesstrafe zunächst eine naturrechtliche, und damit eine ethische Frage. Selbstverständlich ist sie für den Christen auch eine moraltheologische Frage, von der hier aber abgesehen sein soll, nicht nur weil die Moraltheologie die Ethik einschließt, sondern weil es auf eine Begründung der Todesstrafe ankommt, die auch in einer pluralistischen Gesellschaft weitgehend angenommen werden kann. Die Anerkennung des Menschen als eines geistig-leiblichen Wesens, das in einem persönlichen Gott seine letzte Erfüllung findet, muß freilich gefordert werden. Aber diese Forderung stellt das Sein, die menschliche Natur selbst; das leiblich-geistige, auf Gott hingebundene Sein des Menschen ist ja die Wirklichkeit unseres eigenen Lebens<sup>5</sup>.

#### DER ABSOLUTE WERT DES MENSCHLICHEN LEBENS

Die Vernichtung menschlichen Lebens ist eine Handlung, die ihrer wesentlichen Struktur nach den Anspruch des Täters enthält, absoluter Herr dieses Lebens zu sein. Diese absolute Herrschaft über das menschliche Leben aber kommt nur Gott zu, in dem allein der Mensch die letzte Erfüllung sei-

<sup>5</sup> Nicht bloß die Preisgabe des übernatürlichen Glaubens als grundlegenden und gestaltenden Faktors des sozialen Lebens, sondern auch der Schwund des wahren natürlichen Menschen- und Gemeinschaftsbildes hat seit den Tagen der Aufklärung zu der wachsenden Bewegung des Abolitionismus geführt. *Ermecke* a. a. O. 22.

nes Lebens findet, auf den sein Leben als Ganzes letztlich hingeordnet ist. So verlangt es das Sein des Menschen; denn die menschliche Natur als (leiblich-)geistiges Sein ist auf die Fülle allen Seins, auf das unendliche Sein, hingeordnet; deshalb findet der Mensch nur in Gott seine endgültige Erfüllung. So hat der Mensch niemals das Recht, über menschliches Leben direkt zu verfügen, d. h. die Vernichtung menschlichen Lebens als solche bewußt und absichtlich herbeizuführen.

Damit, so möchte es scheinen, wäre die Todesstrafe, als ethisch nicht zu rechtfertigen, abzulehnen. Tatsächlich ist damit ausgeschlossen, daß irgendein irdischer Wert, und wäre es auch der hohe Wert der Sicherung des Gemeinwohls, für sich allein die ethische Begründung der Todesstrafe abgeben kann; denn es bedeutete, daß der Tötende, also die staatliche Autorität, sich eine Herrschaft über das Leben des Menschen zuspricht, wie sie nur Gott zukommt; sie würde ein Recht ausüben, das sie nicht hat. Mit dem Hinweis, daß es sich hier um Lebensvernichtung durch die staatliche Autorität, nicht aber um Tötung aus privater Autorität handle, läßt sich die Todesstrafe nicht rechtfertigen.

Aber wie das Leben des Menschen durch seine Hinordnung auf Gott absoluten Wert hat, so hat auch die gottgegebene naturrechtliche Ordnung, die der Sicherung eben dieses absoluten Wertes dient, absolut verpflichtenden Charakter. Deshalb kann der Urheber dieser Ordnung, Gott der Herr, eine Verletzung dieser Ordnung nicht einfach auf sich beruhen lassen; der Urheber dieser Ordnung ist auch Garant ihrer absoluten Unverletzlichkeit. So kann auch die Gemeinschaft — soweit sie gemäß eben dieser gottgegebenen Ordnung, d. h. letztlich auf Grund der von Gott gegebenen Autorität, Garant dieser Ordnung ist — deren Verletzung nicht hingehen lassen. Die verletzte Ordnung muß wiederhergestellt werden, damit in dieser Wiederherstellung der absolut verpflichtende Charakter dieser Ordnung von neuem aufleuchtet. Dafür ist die Gemeinschaft innerhalb ihrer Zuständigkeit verantwortlich.

Nur dort, wo sittliche Schuld ist, wo der Mensch in bewußter, verantwortlicher Weise gegen diese Ordnung in wesentlichen Dingen verstößt, ist eine Verletzung dieser Ordnung gegeben. Von hier aus ergibt sich aber auch ohne weiteres, daß die verletzte Lebensordnung des Menschen wieder hergestellt werden kann, und wie sie wiederhergestellt werden kann.

Selbstverständlich kann die vollbrachte Tat, die die Ordnung verletzte, nicht wieder ungeschehen gemacht werden. Es hieße jedoch die Natur dieser Ordnung verkennen, wollte man aus dieser Unmöglichkeit folgern, daß die verletzte Ordnung nicht wiederhergestellt werden kann. Die Lebensordnung des Menschen ist nicht eine quantitative Größe; sie hat ein ideelles Sein. Das bedeutet in keiner Weise, daß sie eine subjektivistische Größe, etwas rein Gedachtes ist. Gerade weil sie in der zielbestimmten Wesensnatur des Menschen gründet und damit letztlich in Gottes unveränderlicher Wesenheit selbst, ist sie objektiv bestimmt und so dem erkennenden Verstand objektiv

vorgegeben, der Willkür entzogen und unveränderlich. Aber es bedarf des erkennenden Verstandes, um diese seinshaften, objektiven Gegebenheiten aufzunehmen, um diese so als Lebensordnung des Menschen, als sein Naturgesetz anzuerkennen. Deshalb ist das eigentliche Sein dieser Ordnung ein ideelles Sein; formal hat die Lebensordnung des Menschen ihren Bestand im Geiste des Menschen, als die von ihm anerkannte objektive Norm seines Handelns.

Die diese Lebensordnung verletzende Tat leugnet deren absolut verpflichtenden Charakter. Aufgabe der Gemeinschaft ist es, für die Wieder-Anerkennung des absolut verpflichtenden Charakters dieser Ordnung zu sorgen. Eine solche Wiederanerkennung bedeutet in der Gemeinschaft tatsächlich die Wiederherstellung der verletzten Ordnung; diese Ordnung besteht ja doch im Geiste der Menschen, und so hat die Anerkennung ihrer absoluten Verpflichtung in der Gemeinschaft den Charakter einer Wiederherstellung ihres ideellen Seins.

Die Gemeinschaft bringt ihren Willen, die durch die Übeltat verletzte Ordnung wiederherzustellen, zum Ausdruck dadurch, daß sie dem Übeltäter eine Leistung auferlegt, die er zu vollbringen hat bzw. sie legt ihm ein Übel auf, das er hinzunehmen hat. Diese „Strafe“ schränkt immer die Ausübung irgendeines Rechtes des Übeltäters ein, ob er nun seiner Freiheit beraubt wird, ob ihm seine materiellen Güter genommen werden, ob er zu arbeiten hat, ohne selbst davon Nutzen zu haben usw. Der Verletzung des Rechtes durch die Übeltat stellt die Gemeinschaft die Verkürzung oder gar die Aufhebung eines Rechtes des Übeltäters durch die Strafe entgegen; soweit dies möglich ist, wird die Natur des Rechtes, das dem Übeltäter genommen wird, der Natur des Rechtes entsprechen, das er verletzte. Eine weitere Darlegung der Natur der Strafe ist in diesem Zusammenhang weder möglich noch nötig; nur sei darauf hingewiesen, daß bei der gerechten Strafe das verletzte Recht und das entzogene Recht in der Auffassung und Wertung der Gemeinschaft sich in etwa entsprechen.

So bedeutet die Strafe die Wiederherstellung der verletzten Lebensordnung des Menschen. Weil die Gemeinschaft die Leistung des Übeltäters, das Strafübel, objektiv als Kompensation, als dem verletzten Recht gleichwertig betrachtet, deshalb wird durch die Strafe objektiv jene Ordnung wiederhergestellt — darum allein geht es, nicht aber um eine Kompensation im Sinne des Talionsprinzips — auch wenn der Übeltäter die Strafe nur gezwungen auf sich nimmt. Damit ist in der Gemeinschaft und für die Gemeinschaft der Erweis erbracht, daß sie die Verletzung der Lebensordnung des Menschen nicht hinnimmt, daß sie auf deren absolut verpflichtendem Charakter besteht und diesen Anspruch dem Übeltäter gegenüber unbedingt durchsetzt: was die Übeltat objektiv geleugnet hatte, wird in der Strafe anerkannt.

Wenn der Übeltäter auch persönlich die Strafe annimmt, um seine Übeltat wiedergutzumachen, so hat er damit auch seinerseits den absolut ver-

pflichtenden Charakter der Lebensordnung des Menschen wieder anerkannt. Eine solche persönliche Sühne ist der Idealfall der Wiederherstellung der verletzten Ordnung in der Gemeinschaft.

#### DIE TODESSTRAFE ALS SÜHNE, ALS SCHUTZ DES LEBENSRECHTES

Von hier aus ergibt sich die ethische Beurteilung auch der Todesstrafe. Der Mensch, der bewußt und voll verantwortlich das Leben eines andern Menschen auslöscht, leugnet den absoluten Wert dieses Lebens. Er macht sich zum absoluten Herrn dieses Lebens; er maßt sich das Recht an, über dieses Leben verfügen zu können bis zu seiner Vernichtung. Gerade diese Tat verlangt Sühne; sie verlangt die Wieder-Anerkennung des menschlichen Lebens als eines absoluten Wertes. Die Auslöschung des Lebens desjenigen, der durch seine Tat den absoluten Wert des menschlichen Lebens leugnete, hat in der Gemeinschaft und für die Gemeinschaft den Sinn der Anerkennung dieses absoluten Wertes. So ist die Todesstrafe die in der Natur der Sache begründete Sühne für den Mord, nicht als Rache, sondern als Durchsetzung der Anerkennung in der Gemeinschaft und durch die Gemeinschaft des absoluten Wertes des menschlichen Lebens, der menschlichen Person. Dabei ist zu unterstreichen, daß Sühne hier nicht rein psychologisch verstanden ist, sondern in ontologischem Sinn als Wiederherstellung des objektiven Wertes des menschlichen Lebens.

Ähnliches ist zu sagen von einem Menschen, der die gottgegebene, absolut verpflichtende naturrechtliche Ordnung, die den absoluten Wert des menschlichen Lebens zu sichern hat, durch eine solche Tat verletzt, die den Bestand dieser Ordnung selbst äußerst gefährdet oder gar zerstört. Auch in diesem Fall bedeutet die Auslöschung des Lebens desjenigen, der durch seine Tat grundsätzlich den absolut verpflichtenden Charakter dieser Ordnung als Ganzes, und damit auch den absoluten Wert des menschlichen Lebens als Sinngehalt dieser Ordnung leugnete, in der Gemeinschaft und für die Gemeinschaft die Wiederherstellung des absolut verpflichtenden Charakters dieser Ordnung.

Mit der so in der Natur jenes Verbrechens begründeten Todesstrafe, das den absoluten Wert des menschlichen Lebens leugnet, wird nun nicht das Lebensrecht des Übeltäters — das ja doch auch unverletzlich ist — verletzt. Der Übeltäter hat den verpflichtenden Charakter jener Ordnung, die auch sein Leben schützte, geleugnet; er hat diese Ordnung, soweit es auf ihn ankommt, zerstört. Er hat sich damit selbst außerhalb jener Ordnung gestellt, die allein das unverletzliche Lebensrecht des Menschen begründet und garantiert. Indem der Übeltäter die absolut verpflichtende Ordnung des menschlichen Lebens aufgab, gab er auch sein Recht auf Leben auf.

In diesem Sinn ist es der Übeltäter selbst, der sich des Rechtes auf Leben beraubt; in diesem Sinn ist es die absolut verpflichtende Sitten- und Rechtsordnung, die das Lebensrecht des Übeltäters aufhebt. Es ist schließlich Gott

der Herr selbst, der dem Übeltäter das Lebensrecht nimmt; denn jene Ordnung hat Gott den Herrn als ihren Urheber und steten Garant ihres Bestehens und ihrer Wirksamkeit. Der Übeltäter hat diese Ordnung, soweit es auf ihn ankam, unwirksam gemacht; Gott der Herr als Garant dieser Ordnung erkennt ihm das Lebensrecht ab als Sühne für seine Übeltat, als Wiederherstellung der verletzten absoluten Ordnung. „Die Tötung enthält dann nicht jene sie ethisch ausschließende Überordnung des Tötenden über sein Opfer, da sie im Namen der über den Menschen stehenden absolut geltenden Ordnung, konkret gesprochen im Namen Gottes, verhängt wird“<sup>6</sup>.

Die staatliche Autorität, die die Todesstrafe verhängt, maßt sich nicht ein Recht an, das ihr nicht zusteht. Vor dem staatlichen Urteilsspruch hatte der Übeltäter sich selbst schon seines Lebensrechtes beraubt durch die Tat als solche, durch die der Tat immanente Zerstörung der absolut verpflichtenden Sitten- und Rechtsordnung, die ihrerseits die Aufhebung des Lebensrechtes des Übeltäters seitens des letzten Trägers und Garantens dieser Ordnung, Gottes des Herrn, fordert. Die staatliche Autorität, die das gerechte Todesurteil fällt, beraubt den Übeltäter nicht des *Lebensrechtes*, das er schon verloren hatte; sie nimmt ihm das *Lebensgut*, als die für die Übeltat notwendige Sühne, um jene Ordnung, die das Lebensrecht aller schützt, wiederherzustellen. Etwas vereinfachend könnte man sagen, daß die staatliche Autorität die von Gott dem Herrn über den konkreten Übeltäter verhängte Todesstrafe ihrerseits ausführt. So ist „jede irdische Strafgewalt eine Anteilnahme an Gottes Strafgewalt selbst. Die Strafverhängung und die Ausübung der Strafe gehören wie eine die Gewissen bindende Gesetzgebung zu den erhabensten Lebensäußerungen des Staates“<sup>7</sup>.

#### UNBEGRÜNDETE FOLGERUNGEN AUS DER ERLAUBTHEIT DER TODESSTRAFE

Bei dieser Sachlage kann aus der ethischen Erlaubtheit der Todesstrafe nicht die Erlaubtheit der Vernichtung menschlichen Lebens in andern Fällen gefolgert werden. Die Todesstrafe ist insofern ethisch erlaubt, als mit der Tat als solcher der Übeltäter sein Lebensrecht verliert, als Gott der Herr als Urheber und Garant der Sitten- und Rechtsordnung ihm dieses Recht nimmt. Beim Selbstmord aber und bei der direkten Abtreibung — um einige Beispiele zu nennen, die hier vor allem in Frage kommen — spricht der Mensch sich selbst das Recht zu, über sein Leben bzw. über das Leben des Kindes zu verfügen bis zur Auslöschung. Da er dieses Recht nicht hat, ist der Selbstmord und die direkte Abtreibung ethisch unerlaubt.

Auch dann sind Selbstmord und direkte Abtreibung keine Parallele zur Todesstrafe, wenn sie vollzogen werden, um außergewöhnlich großen Schwierigkeiten zu entgehen, vielleicht sogar, um hohe Güter nicht zu gefährden. Es geht eben bei der Vernichtung menschlichen Lebens — das eigene Leben

<sup>6</sup> Rauch a. a. O. 200.

<sup>7</sup> Ebd.

und das Leben des ungeborenen Kindes machen hier keine Ausnahme — nicht einfachhin um die ethische Erlaubtheit; vielmehr geht es um die ethische Erlaubtheit, die davon abhängig ist, ob das Recht zur Handlung gegeben ist. Wer ein Recht ausübt, hat das Bestehen dieses Rechtes positiv zu beweisen; er kann sich nicht auf den Standpunkt stellen — der berechtigt sein kann, wenn es sich um die Erlaubtheit einfachhin handelt — dieses Recht zu besitzen, der Nichtbesitz des Rechtes sei zu beweisen. Das Recht der direkten Lebensvernichtung, sei es des eigenen Lebens, sei es des Lebens eines andern, ist dem Menschen nicht gegeben. Deshalb ist diese Handlung (der Lebensvernichtung) ihrer wesenhaften Struktur nach und somit immer ethisch unerlaubt.

Wohl ist es richtig, daß die Vernichtung menschlichen Lebens nicht eine Handlung ist, die ethisch unerlaubt ist ihrer Substanz nach, d. h. die Handlung enthält ein Element, das als solches — und deshalb immer — der ethischen Ordnung widerstreitet (Gottesehaß, homosexueller Geschlechtsverkehr). In diesem Sinn ist das Töten eines Menschen nicht eine substantiell schlechte Handlung. Die Handlung der direkten Vernichtung menschlichen Lebens ist ihrer wesenhaften Struktur nach ethisch unerlaubt wegen des fehlenden Rechtes im Handelnden zu dieser Handlung. Aber weil das Bestehen dieses Rechtes — also hier eines wesentlichen Elementes der ethischen Erlaubtheit — erwiesenermaßen nicht vorliegt und nicht vorliegen kann, deshalb ist die Vernichtung menschlichen Lebens im Selbstmord und in der direkten Abtreibung ihrer wesenhaften Struktur nach und somit immer ethisch unerlaubt.

#### UNZUREICHENDE BEGRÜNDUNGEN DER ETHISCHEN ERLAUBTHEIT DER TODESSTRAFE

So läßt sich die Todesstrafe ethisch nur aus ihrem Sühnecharakter heraus rechtfertigen. Einfach mit der Notwendigkeit, das Gemeinwohl zu schützen und zu sichern, läßt sie sich ethisch nicht begründen. Gewiß, wenn ein Glied des menschlichen Leibes so krank ist, daß es bei seinem Weiterbestehen das Leben des Menschen gefährdete, dann wird dieses kranke Glied mit Recht gemäß dem Totalitätsprinzip — der Teil ist um des Ganzen willen — entfernt. Mit dem Totalitätsprinzip hat man auch die Todesstrafe zu begründen versucht: Es sei erlaubt, das Leben des Menschen, des kranken Gliedes am sozialen Organismus, zu vernichten, um das Ganze, das Gemeinwohl, vor Schaden zu bewahren. Aber schon die Tatsache, daß die gleiche Argumentation vorgebracht worden ist und vorgebracht wird, um die zwangsweise Sterilisation Erbkranker und das Töten „lebensunwichtigen“ Lebens zu rechtfertigen, zeigt, daß hier etwas nicht stimmt.

Das Totalitätsprinzip ist ein rein formales Prinzip. Es kann nichts darüber aussagen, wo die Teil-Ganzes-Beziehung besteht. Es kann erst angewandt werden, nachdem das Bestehen der Teil-Ganzes-Beziehung anderweitig bewiesen



ist. Der Staat aber ist nicht ein physischer Organismus wie der menschliche Leib, sondern ein moralischer Organismus. Seinem Sein nach ist der Mensch nicht Glied, nicht Teil des Staates, sondern Person, eine in sich geschlossene seinshafte Ganzheit, die um ihrer selbst willen besteht. Leben und Lebensrecht kommen dem Menschen nicht vom Staat zu; gerade dieses personale, vorstaatliche Grundrecht hat der Staat zu schützen. Gewiß hat der Mensch die Pflicht, durch seine Tätigkeit zum Gemeinwohl beizutragen; unter dieser Rücksicht ist er Glied des Staates als eines moralischen Organismus. Gewiß kann deshalb der Mensch für die Verletzung seiner Gliedschaftspflichten bestraft werden. Strafe aber setzt ihrem Wesen nach persönliche, sittliche Schuld voraus; damit stehen wir bei der Begründung der Strafe als Sühne für sittliche Schuld. Erst nachdem die entsprechende sittliche Schuld im oben dargelegten Sinn gegeben und bewiesen ist, kann das Totalitätsprinzip in bezug auf die Todesstrafe angewandt werden. Und unter dieser Voraussetzung spricht der heilige Thomas von Aquin hier von der Anwendung des Totalitätsprinzips, was schon dadurch bewiesen wird, daß er die Tötung Unschuldiger ausnahmslos ablehnt<sup>8</sup>.

Die Abschreckungstheorie hat gewiß für verbrecherisch eingestellte Menschen eine große Bedeutung. Die Furcht vor der Todesstrafe soll sie davor bewahren, Gewaltverbrechen zu begehen. Aber ganz abgesehen davon, daß dieser Zweck bei dem zum Tode verurteilten Verbrecher hinfällig geworden ist, würde das bedeuten, daß einem Menschen das Leben genommen wird um des Gemeinwohles willen. Der Staat würde sich ein direktes Verfügungsrecht über das Leben des Menschen zusprechen, das ihm nicht zukommt; denn der Mensch ist seinem Sein nach nicht Mittel für einen, wenn auch in sich hohen Zweck. Im Grund handelt es sich auch hier wieder um die Anwendung des Totalitätsprinzips. Die Abschreckungstheorie kann für die Begründung der Todesstrafe nur ergänzenden Charakter haben. Den Sühnecharakter der Todesstrafe vorausgesetzt ist es freilich wichtig, daß in der Todesstrafe der Wille der Gemeinschaft, Recht und Gerechtigkeit um jeden Preis zu sichern, zum Ausdruck kommt, und so die Härte der zu erwartenden Strafe dazu beiträgt, verbrecherisch eingestellte Menschen vor Gewaltverbrechen zu bewahren.

#### NOTWENDIGKEIT DER TODESSTRAFE

Bedeutet aber die Auffassung der Todesstrafe als Sühne für todeswürdige Verbrechen nicht, daß die Todesstrafe bei solchen Verbrechen angewandt werden *muß*? Wenn die verletzte Sitten- und Rechtsordnung, wenn Gott der Herr selbst als deren Urheber und Garant das Lebensrecht des Übeltäters aufhebt, kommen dann für todeswürdige Verbrechen überhaupt andere Strafen außer der Todesstrafe in Frage?

<sup>8</sup> S. Th. II II q 64 a 6.

Zunächst haben natürlich auch bei der Todesstrafe — um darauf kurz hinzuweisen — die allgemeinen Erwägungen in bezug auf eine etwa in Frage kommende Begnadigung ihre Bedeutung. Aber darum geht es hier nicht. Die Begnadigung bedeutet ja die Anerkennung der Schuld im konkreten Einzelfall und die Bereitschaft zur Sühne seitens des Übeltäters. Die Frage hier ist vielmehr die nach der institutionellen Notwendigkeit der Todesstrafe für todeswürdige Verbrechen.

Gerade wegen des dargelegten metaphysischen Sinns der Todesstrafe, der unmittelbar mit dem religiösen, auf Gott bezogenen Fundament menschlichen Gemeinschaftslebens zusammenhängt, kann es im Extrem Zustände der Gesellschaft geben, bei deren Gegebensein das Gemeinwohl nahelegt, den an sich berechtigten Vollzug der Todesstrafe allgemein einzustellen oder allgemein zu vollziehen. Der erstgenannte Fall liegt dann vor, wenn durch leichtfertigen und gar verbrecherischen Mißbrauch der Todesstrafe jener eben erwähnte Zusammenhang mit dem Fundament menschlichen Zusammenlebens in gefährlicher Weise erschüttert wurde. Dann ist es angebracht, die Anwendung der Todesstrafe, ja sogar ihre Androhung, einzustellen, weil eine Gemeinschaft, die in dem Mißbrauch der Todesstrafe ein Spielen mit der Majestät Gottes erlebt hat, von schwerster Krankheit bedroht ist. Schließlich ist der letzte Garant der Unverletzlichkeit der Lebensordnung des Menschen Gott der Herr selbst: das Gericht Gottes wird die Unzulänglichkeit der irdischen Strafgewalt in vollkommener Gerechtigkeit ausgleichen. Umgekehrt kann mit Recht eine Gemeinschaft, die sich durch die Häufung todeswürdiger Verbrechen bedroht sieht, in der Anwendung und Androhung der Todesstrafe das Mittel sehen, das Fundament des Zusammenlebens durch öffentlichen Rückgriff auf den göttlichen Ursprung jenes Fundaments ins Bewußtsein zu rücken. Lehnt sie das mit Berufung auf irgendwelche Humanität ab, so wird sie kaum dem Vorwurf entgehen, Humanität mit Weichheit zu verwechseln; sie wird sich entweder gar zur Selbstauflösung treiben lassen oder schließlich einen Umschlag herbeiführen, so daß wiederum verbrecherische Härte die Hinrichtungen häuft.

#### WANDELBARKEIT DES BEGRIFFS DES TODESWÜRDIGEN VERBRECHENS

Damit ist aber auch schon gesagt, daß der Begriff des todeswürdigen Verbrechens zwar unveränderlich ist, daß aber der Umstand, ob *konkret* eine Bedrohung des Fundaments menschlichen Zusammenlebens vorliegt, die die Sanktion der Todesstrafe fordert, dem Beurteilungskriterium des Gemeinwohls in den konkreten Verhältnissen der Gesellschaft unterliegt. Dies ist der einzige Rechtfertigungsgrund dafür, daß bei der Anwendung oder Nichtanwendung der Todesstrafe ein geschichtlicher Wandel festzustellen ist. Aber dieser Wandel an sich vermag Recht oder Unrecht, die ethische Erlaubtheit bzw. Unerlaubtheit der Todesstrafe nicht zu konstituieren. Ihr

Recht, ihre ethische Erlaubtheit liegt anderswo begründet, wie oben ausgeführt wurde.

Die einmal vollzogene Todesstrafe kann nicht wieder rückgängig gemacht werden. Ihre Anwendung verlangt deshalb jene Sicherungen, die ein Fehlurteil praktisch unmöglich machen. Das Strafgesetz kann als todeswürdige Verbrechen nur jenen Tatbestand bezeichnen, der diese Qualität objektiv (das Verbrechen in sich) und subjektiv (volle Verantwortlichkeit und sittliche Schuld) eindeutig enthält. Der Richter aber hat in höchstem Verantwortungsbewußtsein festzustellen, ob dieser Tatbestand im konkreten Einzelfall gegeben ist. Das immer wieder gegen die Erlaubtheit der Todesstrafe angeführte Argument von der nicht absolut auszuschließenden Möglichkeit eines Fehlurteils, des „Justizmordes“, wird psychologisch naturgemäß dort stärkeren Eindruck machen, wo die Hinordnung des Menschen auf ein jenseitiges Ziel, auf Gott, geleugnet wird; wo aber dieses Ziel anerkannt wird, verliert dieses Argument seine Durchschlagskraft gegen die institutionell als notwendig objektiv erwiesene Todesstrafe.

## ZEITBERICHT

---

**Irische Auswanderung — Eine Ölstadt in der Sahara — Die japanische Einwanderung in Brasilien — Die französische Rechte — Die spanische Vereinigung der Propagandisten — Westliche und östliche Demokratie — Innere Schwierigkeiten in Kolumbien — Der Engpaß im technischen Fortschritt der UdSSR — Bevölkerung der Sowjetunion**

### *Irische Auswanderung*

Wer nach Irland kommt, wird ein freundliches und glückliches Volk vorfinden, und er wird viele Anzeichen eines materiellen Aufstiegs erkennen. Aber schon nach kurzer Zeit wird er merken, daß das Land vor ein schweres Problem gestellt ist: die jährliche Auswanderung. Bei einem Geburtenüberschuß von jährlich 60 000 wandern nicht weniger als 40 000 im Jahr aus. Gingen die Auswanderer früher mehr nach den USA, so ist es in den letzten 20 Jahren vor allem England, das die jungen Iren anzieht. Der englische Wohlfahrtsstaat bietet mehr Arbeit, mehr Geld und eine größere Sicherheit.

Warum verlassen jährlich so viele Tausende von Irländern beiden Geschlechts das Land, an dem sie ihr ganzes Leben lang so innig hängen? Den Hauptgrund darf man im Fehlen einer Schwerindustrie sehen. Irland ist, und wird es auch sicher bleiben, überwiegend ein Agrarland. Die modernen landwirtschaftlichen Maschinen machen viele der bisher in der Landwirtschaft Beschäftigten arbeitslos und steigern dabei den Ernteertrag um 25 %. Aber diese Erträge sind immer noch zu gering, um die Bevölkerung zu ernähren. In den vergangenen Jahren hat jede Regierung